

Ansatz die besten Voraussetzungen, weil es sich das Verstehen und Deuten der gesamten Lebenswirklichkeit zum Ziel gesetzt hat, aber das Gymnasium birgt andererseits gegenüber anderen Schulformen auch die größten Gefahren in sich, weil es immer wieder dazu tendiert, seinen eigenen Anspruch durch einen einengenden Rückzug auf bloßes Wissen zu unterlaufen. Die Religionspädagogik fordert das Gymnasium heraus, indem sie diese Tendenzen als kontraproduktiv für schulisches Lehren und Lernen entlarvt.

Die erwähnte Symboldidaktik enthält wichtige Hinweise zur Erschließung von menschlichen und religiösen Welten, die nicht argumentativ eröffnet werden können. Sie bietet damit nicht zu unterschätzende Anregungen auch für den gymnasialen Religionsunterricht. Aber ich möchte vor einer Verabsolutierung dieses Ansatzes für das Gymnasium warnen. Wir haben es hier mit Schülern zu tun, deren Fragen und Interessen weit über den narrativ-symbolischen Bereich hinausweisen. So wichtig eine Eröffnung dieser Dimension für die verarmte Wahrnehmungsweise vieler Schüler auch sein mag, das christliche Bekenntnis muß sich heute vor allem argumentativ gegenüber den Alltagsmythen verantworten und die vermeintlichen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Sinnangebote entschleiern. Darin sehe ich die Hilfestellung des gymnasialen Religionsunterrichts beim Christsein-Lernen.

Ich will das an einem Beispiel illustrieren. Das Gymnasium ist eine Bildungseinrichtung, in der ein Einzelner zwischen den verschiedenen Disziplinen auf engstem Raum mit den unterschiedlichsten Entwürfen konfrontiert wird. Der Religionslehrer versucht in seinem Unterricht vom Menschen als „Hörer des Wortes“ und „Hüter seines Bruders“ zu reden. In der folgenden Biologiestunde erfahren dieselben Schüler, Leben sei Informationsverarbeitung unter der anonymen Logik der Evolution. So deutlich werden diese unterschiedlichen Akzentsetzungen in anderen Schulformen nicht auftauchen und für die Schüler zum Problem werden können. Aber dadurch wird der gymnasiale Religionsunterricht herausgefordert: Er wird sich nicht auf die Reaktivierung von Symbolgehalten in der Schöpfungsgeschichte zurückziehen können, sondern wird Rechenschaft ablegen müssen über die Plausibilität seiner Rede von Gott und Mensch angesichts eines möglichen biologistischen Reduktionismus. Dazu wird er sich argumentativ auch mit dem Status einer naturwissenschaftlichen Theorie auseinandersetzen müssen, sowohl in ihren Begrenzungen wie in ihren befruchtenden Anregungen. Leider stehen derartige interdisziplinäre Diskussionen in der Praxis nicht auf dem Stundenplan. Für den gymnasialen Religionsunterricht sind sie aber unabdingbar, so daß auch von hier aus eine Herausforderung an die Reform des gymnasialen Bildungsgangs ausgehen könnte. *Benno Haunhorst*

Gratwanderungen in der Rentenpolitik

Vorschläge, Unsicherheiten und voraussichtliche Lösungen

Eine der großen sozialpolitischen Aufgaben der laufenden Legislaturperiode ist die Reform der Rentenversicherung. Sie wird notwendig vor allem wegen der gegenwärtigen Bevölkerungsentwicklung und der dadurch sich stark verändernden Alterspyramide. Heinz Schmitz (vom Düsseldorfer „Handelsblatt“) informiert über die verschiedenen Vorschlagsentwürfe von Verbänden und Parteien und verdeutlicht die Richtung denkbarer Lösungen.

36,7% der Löhne und Gehälter müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Jahr 2030 bei günstiger wirtschaftlicher Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten als Beitrag zur Rentenversicherung abführen. Bei ungünstiger Wirtschaftsentwicklung steigt der Beitragssatz gar von heute 18,7% auf 41,7%. Diese alarmierenden Zahlen rechnete der Vorstandsvorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), *Alfred Schmidt*, bei einem Presseseminar seines Verbandes Ende Juni in Bad Neuenahr vor. Voraussetzung: Das geltende Rentenrecht wird nicht verändert.

Darüber hinaus müssen sich die Lohn- und Gehaltsempfänger sowie ihre Arbeitgeber, die die Beiträge je zur

Hälfte aufbringen, auf steigende Abgaben an ihre Krankenversicherung und neue Belastungen zur Lösung des immer dringlicheren Problems der Pflegefall-Absicherung einstellen. Der Hauptgrund für diese düsteren Aussichten liegt in der *demographischen Entwicklung*, also der unausweichlichen Tatsache, daß wegen sinkender Geburtenzahlen der Anteil der Deutschen im erwerbsfähigen Alter sinkt, während der Anteil der Alten immer größer wird. Ein zweiter Grund für diese Tendenz ist die steigende Lebenserwartung.

Die veränderte Altersstruktur

Während im vergangenen Jahr auf 100 20- bis 59jährige Personen 36 60jährige und ältere entfielen, werden es im Jahr 2040 voraussichtlich 79 sein, rechnete Schmidt vor. Dabei ging er von gleichbleibenden Geburtenhäufigkeiten auf heutigem Niveau, einer weiteren Verlängerung der Lebenserwartung und einem ausgeglichenen Außenwanderungssaldo aus. Noch dramatischer wird sich nach seiner Rechnung der *Rentenfallquotient*, das Verhältnis von Renten zu Beitragszahlern, entwickeln: Während

1986 auf 100 Beitragszahler noch 56 Renten kamen, werden es 2040 etwa 140 Renten sein, also 2½ mal soviel wie heute.

Da man davon ausgehen kann, daß die Arbeitnehmer trotz höherer Bruttoeinkommen nicht bereit sein werden, mehr als das Doppelte ihres heutigen Anteils für die Alten aufzubringen, erörtern Wissenschaftler, Verbände und Politiker seit Jahren Möglichkeiten, die bevorstehende Alterslast anders zu verteilen. Dabei muß man grundsätzlich zwischen zwei Wegen unterscheiden: Die einen wollen das gegenwärtige System auslaufen lassen und für die Zukunft eine Einheits- oder Grundsicherung schaffen. Die anderen wollen das gegenwärtige Rentenversicherungssystem durch Reformmaßnahmen für die Zukunft wetterfest machen. Dazwischen gibt es Überlegungen, mit der Rentenreform eine Mindestsicherung in das jetzige System einzubauen.

Versuche mit einer Grundrente

„Grundrente statt Altersarmut“ verlangen *die Grünen*. In einem Bundestagsantrag (Drucksache 10/3496 vom 18.6.85) heißt es: „Eine grundlegende Rentenreform muß allen alten Menschen unabhängig von ihrer früheren Position im Erwerbsleben ein auskömmliches Leben frei von Armut und materieller Unsicherheit garantieren. Sie muß daher zum einen auf die Einführung einer steuerfinanzierten Grundrente in Höhe von mindestens 1000 DM im Monat, jährlich dynamisiert, hinführen, die jedem/r deutschen Staatsbürger/in und allen Ausländer/innen mit Niederlassungsrecht zusteht. Die Grundrentenberechtigung hat mit dem 60. Lebensjahr zu beginnen.“ Oberhalb der Grundrente wird eine obligatorische Zusatzrente konzipiert, die sich allein aus Beiträgen der Erwerbstätigen finanziert und deren Rentenleistungen beitragsbezogen sind. Die Zusatzrente stellt in dieser Rentenreformperspektive eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen dar, einschließlich der Selbständigen, Beamten und Landwirte.

Ein rentensystematisch ähnliches Modell haben *Meinhard Miegel* und *Stefanie Wahl* für das dem CDU-Politiker *Kurt Biedenkopf* nahestehende Institut für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (IWG) entwickelt (Meinhard Miegel/Stefanie Wahl, Gesetzliche Grundsicherung, Private Vorsorge – der Weg aus der Rentenkrise, Stuttgart 1985). Dort heißt es, „alle Bürger, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Grundsicherung. Sie wird auf Antrag unabhängig von wirtschaftlicher Bedürftigkeit gewährt.“ Und weiter: „Die Grundsicherung beträgt 40 v.H. des jeweiligen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts aller abhängig Beschäftigten. Wird der Anspruch auf Grundsicherung nicht geltend gemacht, erhöht er sich jeden Monat nach versicherungsmathematischen Regeln.“

Der Unterschied zwischen den Grünen auf der einen und Miegel/Wahl auf der anderen Seite liegt nicht in der

Rentensystematik, sondern in der sozialpolitischen Zielsetzung und damit der Höhe der Grundsicherung. Während die Grünen mit der Grundsicherung jedem Bürger ein auskömmliches Einkommen sichern wollen, liegt für das IWG die Betonung eher auf Mindestsicherung. Die Sätze orientieren sich am Existenzminimum. Angesichts des Reichtums der Deutschen soll, so die Philosophie bei Miegel/Wahl, sich darüber hinaus jeder selbst eine bessere Altersvorsorge schaffen.

Gegen eine solche Grundsicherung gibt es zwei Haupt-Einwände: Erstens die *hohen Kosten*, die unter anderem dadurch verursacht würden, daß auch solche Mitbürger in das Sicherungssystem einbezogen würden, die weder eine staatlicher Alterssicherung erwarten noch deren bedürfen. Zweitens ist der Übergang von der heutigen beitragsbezogenen Rente zur Grundsicherung praktisch kaum möglich. Die heutigen Rentner und Beitragszahler haben nämlich durch ihre Beiträge Anwartschaften erworben, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *Eigentumscharakter* haben. Ihnen steht daher großenteils eine Rente zu, die wesentlich höher ist als die Grundsicherung.

Da zur *Finanzierung* dieser Renten kein Kapital oder Vermögen gebildet wurde, muß die künftige Erwerbsgeneration entsprechend hohe Mittel aufbringen, damit die erworbenen Altanwartschaften befriedigt werden können. Wer wird aber, so die ungelöste Frage, hohe Abgaben zur Finanzierung hoher Altrenten aufbringen, wenn er selber später nur noch eine Grundrente erwarten kann? Während einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahrhundert müßten in einem solchen Fall die Aktiven gutdotierte Renten finanzieren, ohne jemals Nutznießer der Vorteile dieses auslaufenden Systems zu sein. Es ist kaum vorstellbar, daß sich eine aktive Generation auf ein solches „Geschäft“ einläßt, erst recht nicht in einer Phase, in der sie ohnehin steigende demographische Belastungen zu tragen hat.

Einig über Lastenverteilung, aber unterschiedliche Zielsetzungen im Detail

Die „traditionellen“ Bundestagsparteien wie auch die Sozialpartner, also die Arbeitgeber und die Gewerkschaften, konzentrieren sich darauf, das derzeitige Rentensystem so zu modifizieren, daß es die künftigen demographischen Lasten tragen kann. Nach den Worten von Bundesarbeitsminister *Norbert Blüm* heißt dies, die steigende Rentenlast müsse auf *drei Schultern* verteilt werden: Die Rentner, die Beitragszahler und über den Bundeszuschuß auf die Steuerzahler. Selbst wenn man sich über diese Lastenverteilung im Prinzip einig ist, so gibt es noch ein weites Terrain für unterschiedliche Zielsetzungen im Detail sowie für neue Akzente, die zusammen mit der angestrebten Rentenreform gesetzt werden sollen.

Die Einkommensverteilung zwischen Beitragszahlern und Rentnern wird durch die sogenannte *Rentenformel* bestimmt. Faktoren der Rentenformel sind das durchschnittliche Arbeitnehmereinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (allgemeine Bemessungsgrundlage), die individuelle Einkommensposition im Verhältnis zu dieser Durchschnittsgröße (persönliche Bemessungsgrundlage), die Anzahl der Beitragsmonate und ein Steigerungssatz. In die Bemessung des Einkommens gehen bisher nur Bruttogrößen ein. Die heute noch geltende Rentenformel sorgt also dafür, daß die Renten auch dann um die durchschnittliche Steigerung der Bruttoentgelte zulegen, wenn beispielsweise der Beitragssatz zur Rentenversicherung angehoben werden muß, um diese Rentensteigerung zu finanzieren.

Seit einigen Jahren wird allerdings bereits diese Rentenformel *nicht mehr unkorrigiert angewandt*. Anfang der 80er Jahre wurden vom Gesetzgeber Rentensteigerungen unabhängig von der Rentenformel festgesetzt, in den vergangenen Jahren wurde die Formelrente durch den Abzug eines steigenden Beitragssatzes der Rentner zu ihrer Krankenversicherung verringert.

Die Sozialpolitiker der drei großen Bundestagsfraktionen wie auch die Sozialpartner sind sich grundsätzlich einig, daß die Renten künftig analog zu den „verfügbaren“ Einkommen der Arbeitnehmer steigen sollen. Dazu ist es nötig, von der bisherigen Bruttoformel durch einen Korrekturfaktor auf eine neue *Nettorentenformel* zu kommen. Unter Nettorentenformel kann man jedoch Verschiedenes verstehen. Als Korrekturfaktoren zum Bruttoeinkommen werden nämlich unterschiedliche Ansätze diskutiert: Einmal allein die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung, zum zweiten die Veränderung der Beitragssätze zu allen Zweigen der Sozialversicherung und drittens die Veränderung der gesamten Abgabenlast einschließlich der Steuern.

Stellt man auf die gleichgewichtige Entwicklung der Nettoeinkommen ab, wie dies in der Regel getan wird, so ist die *Einbeziehung der gesamten Abgabenveränderung* der Arbeitnehmer in die Rentenformel naheliegend. Dies bringt jedoch gleichzeitig die größten sozialpolitischen Probleme. Im Unterschied zu den Beiträgen der Sozialversicherung, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze als feste Prozentsätze definiert sind, ist die prozentuale Besteuerung je nach Einkommenshöhe und individueller Situation sehr unterschiedlich. Deshalb muß man bei einer solchen Netto-Formel die Veränderung der Besteuerung pauschal bestimmen, und dies führt in der Regel gerade für Kleinrentner zu Benachteiligungen.

Wachsen beispielsweise bei gleichbleibendem Steuerrecht immer mehr Arbeitnehmer in höhere Progressionszonen hinein, so steigt deren Durchschnittsbesteuerung, obwohl möglicherweise die Steuerlast eines Kleinverdieners unverändert bleibt. Korrigiert man die Rentenerhöhung um den steigenden Durchschnittssteuersatz, so müssen auch Kleinrentner geringere Rentenerhöhungen ertragen, von denen ihr Pendant bei den Arbeitnehmern,

nämlich der Geringverdiener, nicht betroffen ist. Umgekehrt werden bei einer solchen Entwicklung die Bezieher hoher Renten gegenüber gutverdienenden Arbeitnehmern, die höher in die Progression wachsen, bevorteilt.

Über höheren Bundeszuschuß einig

Bleibe der Ausweg, für einzelne Einkommensgruppen *unterschiedliche Steuer-Korrekturfaktoren* anzuwenden. Eine hohe Rente könnte dann in unserem Beispiel um einen geringeren Prozentsatz angehoben werden als die Kleinrente. Aber auch dies ist nicht der Gerechtigkeit letzter Schluß, da viele Bezieher von kleinen Renten nicht unbedingt auch Bezieher kleiner Gesamteinkommen sind. Viele ehemalige Beamte, Selbständige oder Freiberufler haben nämlich neben ihrer anderen Altersversicherung noch eine kleine Rente. Während die Steuern sich auf das Gesamteinkommen beziehen, kann aber die Rentenversicherung nur das Renteneinkommen berücksichtigen.

Als weiteren Ausweg könnte man an die *Besteuerung der Arbeitnehmereinkommen* denken. Aber diesen Weg zur individuellen Gerechtigkeit wollen die Sozialpartner nicht gehen, da sie vielen alten Menschen unnötigerweise neue Bürokratien zumuten müßten und zum Zweiten das Steueraufkommen bei den Finanzministern und Stadtkämmern landen würde und bestenfalls auf beschwerlichen Umwegen in die Rentenkassen zurückfließen könnte.

Bisher liegen im politischen Raum zwei konkrete Vorschläge für eine neue Lastenverteilung zwischen Beitragszahlern und Rentnern vor: Die *SPD* hat in ihrem Entwurf für ein Rentenreformgesetz 1985 (Bundestagsdrucksache 10/2608 vom 12.12.84) vorgeschlagen, Finanzlücken bei der Rentenversicherung nach einer neuen Formel durch höhere Rentenbeiträge, niedrigere Rentenerhöhungen und einen höheren Bundeszuschuß zu schließen. Durch die Anknüpfung an die Rentenkasse umgehen die Sozialdemokraten die Problematik der Einbeziehung der Besteuerung. Andererseits würde durch diese Regelung deutlich, daß zusätzliche Lasten auf die drei Schultern Rentner, Beitragszahler und Steuerzahler nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden.

Die *Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)* „zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung“ hat im Juni 1987 vorgeschlagen, daß in die neue Rentenformel sowohl Änderungen der Sozialabgaben als auch der Besteuerung einbezogen werden sollen. Die Kommission, der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter angehörten, hat allerdings die Frage offengelassen, wie der Steuer-Korrekturfaktor errechnet werden soll.

Einig sind sich die Sozialpolitiker darin, daß die künftigen Rentenlasten auch durch einen *höheren Bundeszuschuß* mitgetragen werden sollen. Während von den Koalitionsparteien auch hier nur allgemeine Absichtserklärungen vorliegen, beziehen die Sozialdemokraten den

Bundeszuschuß über ihre Rentenformel als Finanzier für Finanzlücken in der Rentenkasse ein. Die VDR-Kommission verlangt eine Anhebung des Bundeszuschusses von heute 17,7% auf 20% der Rentenausgaben im Jahr 1990. Dies würde eine Erhöhung um etwa 4 Mrd. DM jährlich mit steigender Tendenz bedeuten. Künftig soll nach diesem Vorschlag der Bundeszuschuß nämlich nicht mehr parallel zu den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten steigen. Er soll eine doppelte Dynamik erhalten, und zwar einmal entsprechend der Erhöhung der Rentenausgaben, zum anderen mit der Veränderungsrate des Beitragsatzes.

Inwieweit diese Rechnungen allerdings mit dem Wirt, dem Bundesfinanzminister, gemacht sind, ist fraglich. Immerhin heißt es aber in der jüngsten Koalitionsvereinbarung, der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung solle angehoben werden.

Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Neben den drei Haupt-Komponenten, höhere Beitragsätze, niedrigere Rentensteigerungen und höherer Bundeszuschuß, werden je nach politischem Standort noch eine Reihe weiterer Maßnahmen diskutiert: Aus dem Lager der Gewerkschaften und der Sozialdemokraten wird ein *Wertschöpfungsbeitrag* entweder als Ersatz oder zusätzlich zum Arbeitgeberbeitrag gefordert. Auf diese Weise sollen, wie es heißt, Maschinen, die arbeitende Menschen ersetzen, einen Beitrag für deren Alterssicherung leisten.

Praktisch laufen derartige Modelle jedoch auf eine Art *zweckgebundene Mehrwertsteuer* hinaus. Ein ähnlicher Effekt ließe sich erreichen, wenn der höhere Bundeszuschuß über eine Mehrwertsteuererhöhung finanziert wird. Im Gutachten der VDR-Kommission, an dem auch Gewerkschaftsvertreter mitgewirkt haben, wird die Forderung nach einem Wertschöpfungsbeitrag mit keiner Silbe erwähnt. Auch von Bundesarbeitsminister *Norbert Blüm* wird er kategorisch abgelehnt, da er nach seiner Auffassung zu einer Entsolidarisierung zwischen Arbeitnehmern und Rentnern führen würde.

Auf der anderen Seite des politischen Spektrums verlangen die Wirtschaft und die FDP eine Erhöhung des Renteneintrittsalters, zumindest aber versicherungsmathematische Rentenabschläge für diejenigen, die vor ihrem 65. Geburtstag in Rente gehen, ohne Invalide zu sein. Eine Anhebung des Renteneintrittsalters hätte für die Rentenkassen gleich zwei Vorteile: Einmal würden die Versicherten länger Beiträge zahlen, zum anderen wäre die Laufzeit der Renten kürzer. Die Sozialdemokraten und die Gewerkschaften halten diesem Vorschlag insbesondere die Lage am Arbeitsmarkt entgegen. Eine *Verlängerung der Lebensarbeitszeit* würde, so das Argument der Gegner, nur das Heer der Arbeitslosen vergrößern, die finanziellen Lasten von der Renten- auf die Arbeitslosenversicherung verschieben. Im gemeinsamen VDR-Papier ist die Erhöhung des Renteneintrittsalters als eine

Art letztes Mittel vorgesehen: Wenn alle anderen Maßnahmen ausgereizt sind, kann demnach auch die Lebensarbeitszeit verlängert werden, vorausgesetzt, die Situation am Arbeitsmarkt hat sich bis dahin normalisiert.

Ein weites Feld für Spezialisten ist eine Neuregelung der sogenannten *beitragsfreien Zeiten*. Dabei sollen die Ersatzzeiten, die Kriegsteilnehmern und -gefangenen gutgeschrieben werden, und die Zurechnungszeiten, die dafür sorgen, daß Invaliden keine Minirenten erhalten, nicht angetastet werden. Anders aber die Ausfallzeiten: Sie kommen Arbeitslosen, Beziehern von Krankengeld, Schülern und Studenten zugute. Nach Möglichkeit, so schlägt die Kommission ebenso wie eine Arbeitsgruppe der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) vor, sollen diese Ausfallzeiten durch Beitragszeiten ersetzt werden. Für Arbeitslose hätte demnach die Arbeitslosenversicherung, für Kranke die Krankenkasse Rentenbeiträge nach der Höhe des vorhergehenden Gehalts zu bezahlen. Für Schüler und Studenten sollen bei der KAB die „hierfür zuständigen Stellen“ Beiträge zahlen. Nach Auffassung der VDR-Kommission sollen die Ausbildungsausfallzeiten auch in Zukunft, wenn auch gekürzt, von der Rentenversicherung getragen werden.

Während die KAB verlangt, daß analog zu dieser Regelung Rentenanwartschaften auch für solche Personen geschaffen werden sollen, die Pflegebedürftige betreuen, meint die VDR-Kommission, auf zusätzliche Leistungen müsse schon aus Kostengründen verzichtet werden.

Überlegungen zu einer bedarfsorientierten Mindestsicherung

In allen drei etablierten Parteien gibt es Überlegungen, innerhalb dieses Rentensystems eine *bedarfsorientierte Mindestsicherung* einzuführen. Dadurch soll verhindert werden, daß Bezieher von gesetzlichen Renten zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Kosten dieser Mindestsicherung soll der Bund übernehmen, die Kommunen würden entsprechend bei der Sozialhilfe entlastet. Am geschlossensten in diese Richtung tendiert die SPD, während Berlins Sozialsenator, der designierte Vorsitzende der CDU-Arbeitnehmerschaft, *Ulf Fink*, hier innerhalb der CDU die Position einer Minderheit vertritt. Blüm lehnt eine Mindestsicherung innerhalb der Rentenversicherung ab. Die Kräfteverhältnisse in der FDP in dieser Frage sind schwer einzuschätzen. Während einige Sozialpolitiker der Partei wie die jetzt als Staatsministerin ins Auswärtige Amt gewechselte *Irmgard Adam-Schwätzer* ebenfalls die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung innerhalb der Rente, aber zu Lasten des Steuerzahlers fordern, wird dies vom Wirtschaftsflügel, repräsentiert von *Otto Graf Lambsdorff*, abgelehnt. Ein eigenes Modell einer Sockelrente hat der Fraktionsvorsitzende *Wolfgang Mischnick* entwickelt. Danach soll der Bundeszuschuß dazu verwandt werden, jedem Rentner eine gleiche Sockelrente zu zahlen. Hinzu sollen die durch Beiträge erworbenen Renten kommen.

Da die demographische Entwicklung nicht nur ein Problem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern aller Alterssicherungssysteme ist, werden unter dem Stichwort „Harmonisierung“ auch Reformmaßnahmen bei anderen Systemen diskutiert, insbesondere bei solchen, die aus Steuermitteln bezahlt werden. Dies betrifft besonders die *Beamtenversorgung und die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes*. In diesem Bereich sind Reformmaßnahmen, so glauben viele Sozialpolitiker, aus zwei Gründen notwendig: erstens, um auch hier die Ausgabenexpansion unter Kontrolle zu halten und zweitens, um die Akzeptanz dieses Sonderversorgungssystems bei denjenigen Bürgern zu sichern, die zwar nicht davon profitieren, aber deren Kosten über die Steuern mit aufzubringen haben.

Im politischen Bereich hat hier die KAB-Kommission die konkretesten Vorstellungen entwickelt: „Eine Harmonisierung dieser Alterssicherungssysteme bedeutet konkret, nicht systembedingte unterschiedliche Regelungen gleicher Tatbestände zu beseitigen und Belastungen, insbesondere aufgrund der demographischen Veränderungen, vergleichbar zu berücksichtigen. Demgemäß schlägt die Arbeitsgruppe einstimmig vor:

- die *Beamten* stufenweise an der Finanzierung ihrer Alterssicherung entsprechend den Grundsätzen der GRV (Gesetzliche Rentenversicherung) zu beteiligen, indem von den jährlichen Besoldungserhöhungen ein bestimmter Vomhundertsatz der Bezüge nicht ausbezahlt, sondern als Eigenleistung zur Alterssicherung an die Pensionskasse abgeführt wird;
- den Steigerungssatz der Beamtenversorgung linear in der Weise festzulegen, daß die *Höchstversorgung* erst nach 40 bis 45 (bisher 35) Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht wird und für den Fall der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres dementsprechend eine Zurechnungszeit nach den Grundsätzen der GRV einzuführen;
- die Zeiten ohne Beitrags- oder Dienstleistung sowie die Hinzuverdienstmöglichkeiten und -grenzen in der GRV und der Beamtenversorgung inhaltlich übereinstimmend zu gestalten;
- die vorgenannten Empfehlungen sinngemäß auch auf die Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu erstrecken.“

Mit welchen Maßnahmen zu rechnen ist

Obwohl auch die von der Bundesregierung eingesetzte *Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme* in ihrem Gutachten vom 11. November 1983 ähnliche Überlegungen angestellt hatte, muß man bezweifeln, ob so weitgehende Reformen der Alterssicherung der öffentlich Bediensteten politisch durchsetzbar sind. Zwar meint auch Bundesarbeitsminister Norbert Blüm, die Reform der Alterssicherung könne an den Beamten nicht spurlos vorbeigehen, diese haben jedoch eine starke Interessen-

vertretung im Bundesinnenministerium und im Parlament.

Die VDR-Kommission hatte nicht den Mut, eigene Vorschläge zur *Harmonisierung der Rentenversicherung mit der Beamtenversorgung* zu unterbreiten, sondern verwies auf die Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme. Immerhin betonten die VDR-Kommissare „die dringende Notwendigkeit einer solchen Harmonisierung“. Um der breiten Öffentlichkeit die Kostendynamik der Beamtenversorgung ähnlich wie die der Rentenversicherung vor Augen zu führen, schlug die Kommission, wie auch die KAB, eine kontinuierliche Berichterstattung über die Ausgaben der Beamtenversorgung vor.

Unter den politischen Parteien hat die Union sich am wenigsten in programmatischen Beschlüssen auf Einzelheiten der Rentenreform festgelegt. Einschlägige Beschlüsse besagen, daß man grundsätzlich am bisherigen System festhalten und dieses fortentwickeln will. Das Defizit der CDU an programmatischen Detail-Festlegungen mag daran liegen, daß sie über den Arbeitsminister die größte politische Verantwortung in dieser Frage trägt und dessen Handlungsspielraum nicht einengen möchte. Man kann aber davon ausgehen, daß sich Norbert Blüm bei der Erarbeitung des erforderlichen Gesetzesentwurfes *nahe den Vorschlägen der VDR-Kommission* hält. Zum einen entsprechen sie weitgehend seinen politischen Vorstellungen, zum anderen kann er darauf bauen, daß eine solche Reform von Arbeitnehmern und Gewerkschaften mitgetragen wird, daß es also in dieser wichtigen gesellschaftspolitischen Frage keine dramatischen Auseinandersetzungen zwischen den großen gesellschaftlichen Gruppen geben wird.

Danach ist mit folgendem *Maßnahmenbündel* zu rechnen:

- „neue Rentenanpassungsformel zur gleichgewichtigen Entwicklung von verfügbaren Arbeitsentgelten und Renten mit Stabilisierung des Nettostandard-Renten-niveaus,
- Anhebung des Bundesanteils auf mindestens 20% der Rentenausgaben und Fortschreibung nach der Entwicklung von Rentenausgaben und Beitragssatz,
- Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge für Lohnersatzleistungen nach dem vorausgegangenen individuellen Bruttoentgelt,
- Neuregelung der beitragslosen Zeiten,
- Veränderungen im Rentenzugangsverhalten.“

Wenn dieses Maßnahmenbündel zum 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt würde, so würde dies nach der Rechnung des VDR-Vorsitzenden, des Gewerkschafts-Vertreters *Alfred Schmidt*, eine erhebliche stabilisierende Wirkung auf die Beitragssätze haben. Statt 36,7% Beitragssatz im Jahre 2030 ohne Konsolidierungsmaßnahmen könnte dann der Satz bei optimistischer Wirtschaftsentwicklung auf 26,6% begrenzt werden, bei pessimistischer Wirtschaftsentwicklung hieße die Vergleichszahl 28,8% statt 41,7%. Bis zum Jahr 2015 würden die Beitragssätze nach Schmidts Prognose bei guter Wirtschaftsentwicklung auf

21,4% statt auf 27,1% steigen, bei mäßiger Wirtschaftsentwicklung auf 23,6 statt auf 29,6%. Im Vergleich zum heutigen Rentenbeitrag von 18,7% heißt dies, die Abgabendynamik kann zwar durch Sparmaßnahmen, die die

Rentner betreffen, und stärkere Mitfinanzierung der Steuerzahler gebremst werden. Trotz aller Konsolidierungsmaßnahmen werden die Rentenversicherungsbeiträge langfristig aber nicht stabil bleiben können.

Heinz Schmitz

Zwischen geschichtlichem Erbe und neuer Identität

Kirche und Katholizismus in den USA

Papst Johannes Paul II. hält sich im September zu seinem nach 1979 zweiten Besuch des Landes für knapp zehn Tage in den Vereinigten Staaten auf und wird damit das Interesse der Weltöffentlichkeit wieder einmal verstärkt auf die Kirche in dieser „Nation mit der Seele einer Kirche“ lenken. Unser Mitarbeiter Klaus Nientiedt hatte im Frühsommer Gelegenheit, sich in den USA umzusehen. Hier seine Beobachtungen.

Das verstärkte Interesse gerade auch in Europa an Kirche und Katholizismus in den Vereinigten Staaten kommt nicht von ungefähr: Die spektakulären Einzelthemen, durch die auch für eine größere europäische Öffentlichkeit die Lage der katholischen Kirche in den USA erst zum Thema wurde (die Veröffentlichung der beiden Hirtenbriefe „The Challenge of Peace“ 1983 und „Economic Justice for all“ 1986 sowie der Entzug der Lehrbefugnis für den Moralthologen Charles Curran und die inzwischen wieder zurückgenommene „Teilentmachtung“ als Ortsordinarius des Bischofs von Seattle, Raymond Hunthausen), sind eigentlich nicht mehr als sichtbare Symptome für einen weit darüber hinaus gehenden Wandlungsprozeß, in dem sich die US-Kirche seit geraumer Zeit befindet und für den sich schon des Gewichts des US-Katholizismus in der Weltkirche wegen und wegen verschiedener paralleler Entwicklungen in anderen Industrieländern das Interesse lohnt.

Ob es die gespannte Situation innerhalb des US-Katholizismus oder das selbstbewußte Auftreten der US-Bischöfe und anderer kirchlicher Gruppen in gesellschaftlich und politisch relevanten Fragen ist – so verschieden sich auch diese Fragenkomplexe ausnehmen, für die US-Kirche gehören sie eng zusammen: Zu tun hat beides mit einer bereits seit längerem festzustellenden, aber noch keineswegs abgeschlossenen *Suche nach einer neuen Identität* als katholischer Kirche im amerikanischen Kontext.

Das entscheidende Stichwort für die Charakterisierung der US-Kirche ist immer noch das Wort von der *Einwandererkirche*. Was es heißt, in einem Einwanderungsland wie den USA eine Kirche von Einwanderern zu sein und was daran so besonderes ist, zeigt sich dem Besucher aus Europa z. B. dann, wenn er Kirchen betritt, denen noch heute bzw. heute wieder stärker bestimmte ethnische

Gruppen ihren Stempel aufdrücken – wie – um nur ein zufälliges Beispiel herauszugreifen – die slowakische St. Johannes Nepomuk-Pfarrkirche in der New Yorker First Avenue in Höhe der 66sten Straße, deren Pfarrbulletin auch weiterhin zweisprachig gehalten ist. Oder jene neoromanisch-byzantinische Mammut-Kirche im Nordosten Washingtons neben der „Catholic University of America“ mit Namen „National Shrine of the Immaculate Conception“ (laut ausliegendem Prospekt die – wie könnte es in Amerika anders sein – „größte katholische Kirche der westlichen Hemisphäre“), deren Geschmack offenbar auch für viele Amerikaner indiskutabel ist: Sie vereinigt in sich eine Fülle von verschieden gestalteten kleineren und größeren Gottesdiensträumen und Kapellen – viele von ihnen im Frömmigkeitsstil bestimmter Einwanderungsgruppen gehalten, vor allem von solchen aus Ost-Europa.

Gettokatholizismus und seine allmähliche Überwindung

Das Stichwort von der Einwandererkirche mag einem nicht neu sein – was es tatsächlich heißt, realisiert man erst, wenn die Zimmerwirtin in einer jener Vorstädte einer (für amerikanische Verhältnisse) kleineren Großstadt im Mittleren Westen von der *irischen* Pfarrkirche St. James, der *deutschen* St. Mary's-Kirche und der *polnischen* Kirche St. Adalbert erzählt. Das Gemeindeleben werden diese landsmannschaftlichen Zuordnungen heute – von Ausnahmen abgesehen – in weiten Teilen des Landes nicht mehr sonderlich beeinflussen, trotzdem sind sie aus der Erfahrung dieser Kirche nicht wegzudenken: *Ethnisch geprägte Nachbarschaften und Pfarrgemeinden* waren die Milieus, mit deren Hilfe sich die Neuankömmlinge des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts in der „neuen Welt“ beheimateten. Die Zugehörigkeit zur katholischen Minderheitskirche in den protestantisch geprägten Vereinigten Staaten bedeutete mehr als das bloße Teilen weltanschaulicher Auffassungen, sondern stand für die *Identifikation mit einer bestimmten kulturell identifizierbaren und sich damit nach außen hin unterscheidenden Gruppe*. In der pluralistischen, grenzen- und konturenlosen Gesellschaft der USA lief man so nicht